

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **6 (1888)**

Heft 42

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 27. März — Berne, le 27 Mars — Berna, li 27 Marzo

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen.
Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois). — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berne.
Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre). — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. Parte ufficiale.

Abhanden gekommene Werthtitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Durch Urtheil des Bezirksgerichts St. Gallen vom 30. Januar d. J. werden annit die unbekannt Inhaber nachfolgender Werthpapiere:

- 1) Kassaschein Nr. 2853 der Toggenburger Bank, d. d. 4. April 1887, von Fr. 1000, zu Gunsten der Frau Elise Brunner geb. Gröbli;
- 2) Kassaschein Nr. 55663 der St. Galler Kantonalbank, d. d. 3. Februar 1886, von Fr. 1061. 20, zu Gunsten des Hermann Brunner in Rorschach;
- 3) Kassaschein Nr. 44149 der St. Galler Kantonalbank, d. d. 15. Januar 1883, von Fr. 1076. 40, zu Gunsten des Georg Brunner, Sattler, hier;
- 4) Sparkassaschein Nr. 56085 der St. Galler Kantonalbank, von Fr. 1000, zu Gunsten der Marie Karoline Wylar in Zuzwyl;
- 5) Kassaschein Nr. 24944 der Ersparnißkassa der Stadt St. Gallen, von Fr. 205, auf Emma Amstein von Edmund, von Wyla, in Herisau;
- 6) Kassaschein Nr. 26685 der Ersparnißkassa der Stadt St. Gallen, von Fr. 65, auf Eugen Amstein von und in Herisau,

aufgefordert, dieselben innert der Frist von drei Jahren dem Präsidenten des Bezirksgerichts St. Gallen vorzuweisen, ansonst besagte Titel als entkräftet erklärt werden. (26—1)

St. Gallen, 30. Januar 1888.

Die Bezirksgerichtskanzlei.

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

„Zürich“, Transport- & Unfall-Versicherungs-Actiengesellschaft in Zürich.

Wir haben folgende weitere Rechtsdomizile bestellt:

Für die Kantone

- Wallis:** Herr Anatole Closuit, Banquier in Martigny.
Tessin: » Emilio Molo, Agentur in Bellinzona.

Zürich, den 19. März 1888.

„Zürich“, Transport- & Unfall-Versicherungs-Actiengesellschaft,
(55—1) Der Direktor: **H. Müller.**

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1888. 22. März. Die Genossenschaft **Arbeiterverein Richtersweil** in Richtersweil (S. H. A. B. 1883, pag. 877) hat in ihrer Generalversammlung vom 4. März 1888 ihr Statut in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Bestimmungen des Obligationenrechts gebracht. Gegenüber dem Eintrag vom 28. Juli 1883 (Publ. obzt.) kann indessen eine wesentliche Aenderung nicht konstatiert werden. Die Haftbarkeit der einzelnen Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die nunmehr statutarisch festgestellte Vertretung nach Außen ist dieselbe geblieben. Als Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Quästor sind Heinrich Schüpp, Ulrich Baumann, Julian Lüthi und J. Jakob Liechtensteiger, und als weitere Mitglieder des Vorstandes lediglich bestätigt worden: Conrad Edelmann von Sitterdorf (Kt. Thurgau), Paul Labhard von Steckborn und Jakob Wethli von und alle in Richtersweil.

22. März. Die Firma „**Herm. Streicher**“ in Zürich (S. H. A. B. 1887, pag. 805) ist erloschen. Hermann Streicher von Crimmitschau (Sachsen), in Zürich, und Rudolf Tuggener von und in Obersträß, haben unter der Firma **Herm. Streicher & Co** in Zürich eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche heute ihren Anfang nahm. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Hermann Streicher; Kommanditär ist Rudolf Tuggener mit dem Betrage von zwanzigttausend Franken. Annoncen-Expedition, Buchdruckerei und Verlag, Niederdorfstraße 1. Die Firma ertheilt Prokura an den Kommanditär Rudolf Tuggener.

22. März. Die Kommanditgesellschaft **J. Stapper & Co** in Zürich (S. H. A. B. 1887, pag. 363) hat sich aufgelöst. Die Liquidation der Aktiven und Passiven wird durch den bisherigen unbeschränkt haftenden Gesellschafter, Joh. Jacob Stapper, durchgeführt.

23. März. Die Firma „**X. Eckert**“ in Zürich (S. H. A. B. 1883, pag. 81) ist in Folge Hinschiedes des Inhabers erloschen. Inhaberin der Firma **Xaver Eckert's Wittve** in Zürich ist Wittve Mina Eckert geb. Wachfelder von Birndorf (Baden), in Zürich. Korbwaaren- und Korbmöbel-Fabrikation. Rennweg 7.

23. März. Die Firma **M. Fischer** in Zürich (S. H. A. B. 1887, pag. 973) ist wegen Aufgabe des Geschäftes erloschen.

23. März. Inhaber der Firma **J. Wirthlin, Schweiz. Fabrikdepôt** in Zürich ist Joseph Wirthlin von Möhlin (Kt. Aargau), in Hottingen. Baumwoll- und Leinenwaaren-Geschäft. Zum Brunnenturm, obere Zäune.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Aarwangen.

1888. 21. März. Mittelst Statuten vom 20. Januar 1888 hat sich unter der Firma **Käsergenossenschaft G'hürn** auf unbestimmte Zeitdauer, mit Sitz in G'hürn zu Madiswyl, eine Genossenschaft gebildet, welche die bestmögliche Verwerthung der verfügbaren Milch zur Gewinnung von Molkereiprodukten, sei es durch den Selbstbetrieb einer Käserei etc. oder durch den Verkauf an einen Uebernehmer bezweckt, ohne daß die Genossenschaft dabei einen Gewinn beabsichtigt. Das zur Erreichung der Genossenschaftszwecke erforderliche Kapital wird durch Beiträge der Mitglieder und, wenn nöthig, durch Aufnahme von Darlehn beschafft. Die von den Mitgliedern einzubezahlende Summe ist in Stammtheile von je Fr. 10 zerlegt, welche weder theilbar noch übertragbar sind. Die Hauptversammlung bestimmt die Zahl der von den neu eintretenden Mitgliedern zu übernehmenden und neu einzubezahlenden Stammtheile. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Vermögen derselben; die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Mitglied der Genossenschaft ist, wer derselben bei der Gründung beigetreten oder später von der Hauptversammlung aufgenommen worden ist und die Statuten oder eine darauf Bezug nehmende Beitrittserklärung unterzeichnet hat. Von der Hauptversammlung kann auch Nichtmitgliedern die Lieferung von Milch in die Käserei gestattet werden, wenn sie ihren Beitritt schriftlich erklären und ein Eintrittsgeld von einem Franken von jeder zu haltenden Kuh bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Gelsttag und Ausschluß. So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitgliede der Austritt frei. Er kann jedoch nur auf den Schluß des Sommerbetriebssemesters (31. Oktober) erklärt und muß mindestens Ende August vorher dem Vorstande schriftlich angekündigt werden, ausgenommen beim Ausscheiden eines Mitgliedes wegen Veräußerung oder Verpachtung der Liegenschaften, wenn der neue Eigentümer, Pächter oder Nutznießer sich mit gleichen Rechten und Pflichten an Stelle des Austretenden als Mitglied der Genossenschaft anmeldet und aufgenommen wird. Im letztern Falle oder im Falle des Absterbens wird dem Ausgetretenen oder seinen Rechtsnachfolgern der volle Betrag seines Geschäftsanteiles, welchen es auf den Zeitpunkt des nächsten Rechnungsabschlusses nach der aufgestellten Bilanz vom Genossenschaftsvermögen auf die Stammtheile desselben bezieht, entrichtet oder gutgeschrieben, während in allen übrigen Fällen nur 70 % dieser Summe ausgerichtet werden. Erfolgt die Austrittserklärung nicht rechtzeitig, so bleiben sowohl Genossenschafter als Gastbauern für das nächstfolgende Betriebsjahr in ihren Rechten und Pflichten und haben während des Sommerbetriebssemesters ihre Milch in die Käserei zu liefern oder aber per Zentner ihrer letztjährigen Milchlieferung einen Betrag von 25 Cts. an die Betriebskosten zu bezahlen. Der nach Bestreitung sämtlicher statutengemäßen Auslagen (§§ 34 und 35 der Statuten) aus den Einnahmen, namentlich aus dem Erlöse der Milch und der Milchprodukte verbleibende Rest wird unter die Milchlieferanten im Verhältniß zur Größe des Quantums der von ihnen während der betreffenden Betriebszeit gelieferten Milch vertheilt. Die Organe der Genossenschaft sind: die Hauptversammlung und der Vorstand, welcher letzterer einzig aus dem Präsidenten der Hauptversammlung besteht und welcher einzig die für die Genossenschaft rechtsverbindliche Unterschrift führt. Als Vorstand ist Herr Johann Ulrich Wälchli, Landwirth in Mättenbach zu Madiswyl, gewählt.

21. März. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Aktienkäserei-gesellschaft Roggwyl**, mit Sitz in Roggwyl (S. H. A. B. 1883, pag. 398), hat unterm 8. Februar 1888 ihre Statuten revidirt. Die Gesellschaft, welche sich auf unbestimmte Zeit neu konstituiert hat, bezweckt die bestmögliche Verwerthung der verfügbaren Milch zur Gewinnung von Molkereiprodukten, sei es durch Selbstbetrieb einer Käserei oder durch den Verkauf an einen Uebernehmer. Das vollständig einbezahlte Gesellschaftskapital beträgt **Fr. 10,000**, eingetheilt in Namenaktien von je Fr. 250, welche die fortlaufenden Nummern 1 bis und mit 40 tragen. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen in rechtsverbindlicher Weise durch den «Anzeiger des Amtes Aarwangen». Die Einladung der Aktionäre zu den Hauptversammlungen kann jedoch auch durch bloßes Umhieten (nach Art. 646 O.-R.) von Haus zu Haus, unter Mittheilung der Traktanden, ge-

schehen. Vorbehalten bleiben überdies die Bestimmungen in Art. 641, Alinea 3 O.-R. Die Organe der Gesellschaft sind: die Hauptversammlung der Aktionäre, ein Vorstand von fünf Mitgliedern und die Rechnungs-revisoren. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen je zu zweien die für die Gesellschaft rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung. Gegenwärtig sind: Präsident: Friedrich Lanz, Wirth; Vizepräsident: Jakob Hegi, Fabrikant; Sekretär: Rudolf Lanz, Posthalter, alle von und zu Roggwyl.

Bureau Burgdorf.

22. März. Unter dem Namen **Käsergesellschaft Rüttligen-Alchenflüh** hat sich mit Sitz in Rüttligen-Alchenflüh eine Genossenschaft gebildet zum Zwecke der bestmöglichen Verwerthung der verfügbaren Milch zur Gewinnung von Molkereiprodukten, sei es durch Selbstbetrieb einer Käseerei oder durch Verkauf an einen Uebernehmer. Die Statuten datiren vom 6. April 1887. Mitglied der Genossenschaft kann jeder Landwirth werden, der von der Versammlung nach statgefundener Anmeldung aufgenommen worden ist. Die Bestimmung eines Eintrittsgeldes bleibt jenen der Hauptversammlung überlassen. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, Konkurs, Wegzug, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Austretende Mitglieder verlieren allen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Mitglieder haben außer dem erwähten allfälligen Eintrittsgeld keine weiteren Beiträge zu leisten. Die Organe der Genossenschaft sind: die Generalversammlung und der Vorstand. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft im Verkehr nach Außen. Der Präsident und der Sekretär führen kollektiv die Firmaunterschrift. Präsident und zugleich Kassier ist Rudolf Lehmann, Gutsbesitzer; Sekretär ist Friedr. Güdel, Lehrer, beide in Rüttligen. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind: Friedr. Wälchli, Gutsbesitzer in Alchenflüh, als Vizepräsident; Jakob Mellenberger und Jakob Marti, beide in Rüttligen, als Milchfeker. Gewinn wird keiner beabsichtigt. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder solidarisch.

Kanton Freiburg — Canton de Fribourg — Cantone di Friburgo

Bureau de Romont (district de la Glâne).

1888. 22 mars. L'association existant sous la raison **Société de fromagerie de Chatonnaye**, non encore inscrite au registre du commerce, a, sous date du 21 février 1888, adopté de nouveaux statuts, lesquels contiennent les dispositions suivantes: L'association a son siège à Chatonnaye; elle a pour but de procurer à ses membres les moyens de tirer du lait de leurs vaches le parti le plus avantageux, soit en le vendant en commun, soit en fabriquant du fromage ou d'autres produits. Elle a une durée illimitée. Pour faire partie de l'association, il faut être domicilié à Chatonnaye ou dans ses environs ou tout au moins y être propriétaire d'un bien rural. La demande d'admission est adressée par écrit au président de la commission au plus tard un mois avant le commencement de l'année comptable. L'admission est décidée par l'assemblée générale. Chaque nouveau membre paie une finance d'entrée de huit francs par mille francs de taxe cadastrale des immeubles en nature de pré et de champ qu'il possède. En cas de nouvelles acquisitions d'immeubles, l'associé est tenu de payer pour ceux-ci la finance qui vient d'être mentionnée. Le nouveau possesseur d'un immeuble, déjà au bénéfice du droit, doit, pour exercer ce droit, se faire agréer par l'assemblée générale. On cesse de faire partie de la société: 1° par la retraite volontaire, 2° par l'exclusion prononcée par l'assemblée générale. La sortie volontaire ne peut avoir lieu qu'à la fin d'une année comptable et moyennant un avertissement préalable de deux mois, sauf en cas de vente, partage, amodiation et résiliation de bail. L'exclusion a lieu dans les cas prévus aux statuts et à l'art. 685 du code fédéral des obligations. La sortie de l'association par les modes indiqués entraîne pour l'associé sortant la perte de tous droits à l'avoir social; elle entraîne également l'extinction du droit attaché aux immeubles du membre sortant. Les associés sont personnellement solidaires pour les frais et charges de la société, ainsi que pour les engagements valablement contractés en son nom. Les dépenses de la société sont couvertes au moyen d'une contribution annuelle fixée par la commission. Les organes de la société sont: a. l'assemblée générale, b. une commission, c. un tribunal arbitral. La commission est composée de cinq membres, nommés pour le terme de quatre ans et rééligibles. Ces membres, sauf le secrétaire, doivent faire partie de l'association. Elle s'organise elle-même par la nomination d'un président, d'un vice-président, d'un caissier et d'un secrétaire, tous pris dans son sein à l'exception du secrétaire. Le président et le secrétaire ont ensemble la signature sociale; ils représentent et engagent l'association vis-à-vis des tiers par leur signature collective. La commission est composée comme suit: Florentin Gillon, juge de paix, président; Joseph Débiéux, syndic, vice-président; Jules Maudonnet, caissier; Alphonse Bavaud, secrétaire; François Roux; François Vaucher, tous domiciliés à Chatonnaye.

Basel-Stadt — Bâle-ville — Basilea-Città

1888. 19. März. Die Firma **C. Castinel** in Freiburg (eingetragen im Handelsregister von Freiburg am 27. März 1883 und publizirt im S. H. A. B. vom 24. April 1883, Nr. 59, II) hat am 1. März 1888 in Basel eine Zweigniederlassung unter der gleichen Firma C. Castinel errichtet. Zur Vertretung derselben ist allein der Firmainhaber Clovis Baptiste Castinel befugt. Bazar, Pariserartikel, Quincaillerie. Greifengasse 18.

19. März. Unter der Firma **Schweiz. Wechsel- und Effectenbank (Banque Suisse de Change et de Fonds publics)** gründet sich, mit dem Sitze in der Stadt Basel, eine Aktiengesellschaft, welche den Betrieb aller Arten von Bank-, Wechsel-, Fonds- und Handelsgeschäften, sowie die Beteiligung bei industriellen und Bauunternehmungen bezweckt. Die Gesellschaft kann im In- und Auslande Zweigniederlassungen und Agenturen errichten, selbstständige Aktiengesellschaften gründen, sowie einzelne Handlungshäuser kommanditiren. Die Gesellschaftsstatuten sind am 10. März 1888 festgestellt worden. Die Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom Tage der Eintragung in das Handelsregister an gerechnet, geschlossen. Das Gesellschaftskapital besteht aus einer Million zweihunderttausend Franken, eingetheilt in zweitausend Aktien von je fünfhundert Franken und zweitausend Aktien von je einhundert Franken. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Bekanntmachungen erfolgen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Aktionäre durch Publikation in den durch den Verwal-

tungsrath zu bestimmenden Zeitungen und zwar bei Aufforderung zu Einzahlungen auf die Aktien durch dreimalige, bei Einberufung von Generalversammlungen durch zweimalige, in andern Fällen durch einmalige Publikation. Als Publikationsorgane sind dormalen bezeichnet die Basler Handelszeitung in Basel und das Schweizerische Handelsamtsblatt in Bern. Die Vertretung der Gesellschaft nach Außen und die rechtsverbindliche Unterschrift für dieselbe steht dem Präsidenten des Verwaltungsrathes für sich allein zu und außerdem mittelst kollektiver Zeichnung zu je zweien allfälligen Delegirten des Verwaltungsrathes, den Mitgliedern der Direktion und den Prokuratragern. Präsident des Verwaltungsrathes ist Hermann Weiß von Baden-Baden, wohnhaft in Basel. Kollektiv-Prokuratragers sind: Alban Glock von Karlsruhe, Carl Moppert von Baden-Baden, August Schmidt von Affeltrangen (Thurgau), alle wohnhaft in Basel. Direktoren sind für das Hauptgeschäft in Basel nicht bestellt. Geschäftslokal: Kaufhausgasse 7.

Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

Bureau Goßau.

1888. 17. März. Unter der Firma **Wasser-Corporation Lachen-Feldle (Gmde Straubenzell)** hat sich mit Sitz in der Lachen, laut Statuten vom 19. Januar 1888, eine Genossenschaft gebildet, die den Zweck hat, der Ortschaft Lachen-Feldle gutes Trinkwasser zu beschaffen. Dieselbe besteht zur Zeit aus 11 Mitgliedern (Liegenschaftsbesitzern), von denen sieben Mitglieder mit je zwei und vier Mitglieder mit je einem Antheilschein von Fr. 500 theilhaftig sind. Das Garantiekapital von Fr. 9000 ist voll einbezahlt. Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme von Gebr. Iklé in St. Gallen, wohnen in Lachen-Feldle. Der Beitritt zur Korporation geschieht, sofern er nicht durch Rechtsnachfolge bei Liegenschaftsverkauf erfolgt, durch: 1) Uebernahme wenigstens eines auf den Namen lautenden, sogleich einzuzahlenden Antheilscheines, und 2) durch Zustimmung der Hauptversammlung. Der Austritt kann, so lange die Auflösung der Korporation nicht beschlossen ist, durch Uebertragung des Antheilscheines auf einen andern Namen oder auf die Genossenschaft unter Zustimmung der Hauptversammlung stattfinden. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so wird dessen Antheilschein von der Genossenschaft zurückerworben. In beiden Fällen (Austritt und Ausschluss) erlöscht jeder Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Die Organe der Gesellschaft sind: die Hauptversammlung, die laut Statuten alljährlich im Monat Januar, behufs Vornahme der Wahlen, Rechnungsgenehmigung, Statuten- und Reglementsrevision, sich besammelt, ein aus drei Mitgliedern bestehender Vorstand (Kommission) und eine zweigliedrige Rechnungs-Kommission. Der Vorstand (Präsident, Kassier und Aktuar) vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht und führt gemeinschaftlich die Firmaunterschrift. Die Amtsdauer der Kommission umfaßt ein Jahr. Die Genossenschafter sind für allfällige Verluste und Kosten, zu deren Deckung der Garantiefond (derzeit Fr. 9000) nicht ausreicht, je nach Antheil und subsidiär haftbar. Die Kommission, bezw. der Vorstand ist dormalen zusammengesetzt aus Joh. Bapt. Dürr in der Lachen, Präsident; Alexander Gregor Schenker, Zimmermeister im Felde, Kassier, und Carl Aug. Engler in der Lachen, als Aktuar.

Bureau Rorschach.

21. März. Inhaber der Firma **Julius Straub, Brauerei** im Morgenthal-Steinach ist Julius Straub von Hathausen (Württemberg, Oberamt Oberndorf), wohnhaft im Morgenthal (Gemeinde Steinach). Natur des Geschäftes: Bierbrauerei. Geschäftsdomizil: Morgenthal bei Steinach und Arbon.

22. März. Inhaber der Firma **L. Michel-Wild** in Rorschach ist Louis Michel-Wild von Nettstall, wohnhaft in Rorschach seit dem 15. März l. J. Natur des Geschäftes: Buttersiederei, Fettwaaren- und Eierhandlung en gros. Geschäftsdomizil: Rorschach, Signalstraße.

Kanton Neuchâtel — Canton de Neuchâtel — Cantone di Neuchâtel

Bureau de Neuchâtel.

1888. 20 mars. Dans leur assemblée générale du 7 novembre 1887, les actionnaires de la **Fabrique de Ciment & Chaux hydraulique des Convers**, société anonyme ayant son siège à Neuchâtel, inscrite au registre du commerce aux dates des 18 avril 1883 (voir F. o. s. du c. année 1883, page 732) et 15 août 1883 (voir même feuille année 1883, page 895), ont prononcé la dissolution de ladite société. Ils en ont confié la liquidation à un comité de liquidation de cinq membres, avec faculté pour ce comité de déléguer ses pouvoirs, soit à un ou plusieurs de ses membres, soit à une ou plusieurs tierces personnes, individuellement ou collectivement. Ledit comité de liquidation a été composé de MM. Albert Bovet, Jules Wavre, Nelson Convert, Auguste Roulet et Fritz Petitpierre, tous de Neuchâtel, domiciliés les quatre premiers à Neuchâtel et le cinquième à Cernier. *Ensuite de cette décision, les fonctions de directeur-gérant de ladite société ont cessé d'exister et la signature exercée à ce titre au nom de la société par Frédéric Petitpierre, à Couvet (voir F. o. s. du c. année 1885, page 233), cesse de déployer ses effets.* Usant de la faculté qui lui a été réservée par l'assemblée générale des actionnaires du 7 novembre 1887, le comité de liquidation a délégué deux de ses membres, Frédéric Petitpierre et Jules Wavre, pour signer tous les actes de la liquidation. En conséquence, leurs signatures apposées, soit individuellement, soit collectivement, en cette qualité, obligent la société en liquidation.

Kanton Genéve — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

1888. 16 mars. Le chef de la maison **Jean Cerroti**, à Genève, est Jean Cerroti, de Castanetta (Grisons), domicilié à Plainpalais. Genre de commerce: Plâtrier et peintre en bâtiments. Bureau et chantiers: Boulevard Helvétique.

17 mars. Le chef de la maison **E. Hugon**, à Veyrier, commencée le 1^{er} mars 1888, est Emile-Joseph Hugon, de Montigny (département du Jura), domicilié à Veyrier. Genre d'affaires: Exploitation d'un hôtel-restaurant, à l'enseigne: Hôtel Beau-Séjour.

Einfuhr von Brantwein, Weingeist, Alkohol etc. im Februar 1888.
Importation d'eau-de-vie, d'esprit de vin, d'alcool, etc., en février 1888.
 (Tarif Nr. 254.)

Grade	kg Brutto	Grade	kg Brutto	Grade	kg Brutto
Degrés	kg bruts	Degrés	kg bruts	Degrés	kg bruts
Unter 30	(10 ^o) 120	53	1,174	77	—
30	—	54	534	78	515
31	—	55	924	79	297
32	—	56	—	80	1,337
33	—	57	—	81	478
34	—	58	306	82	—
35	—	59	9	83	258
36	—	60	294	84	—
37	—	61	158	85	111
38	—	62	334	86	—
39	—	63	—	87	—
40	137	64	—	88	642
41	—	65	261	89	—
42	30	66	—	90	—
43	—	67	312	91	630
44	19	68	—	92	—
45	342	69	—	93	—
46	80	70	1,134	94	—
47	307	71	—	95	345,744
48	1,735	72	—	96	—
49	971	73	98	97	—
50	3,493	74	—	98	—
51	756	75	6,586	99	—
52	2,674	76	501	100	—
			Total 1888	373,301	
			Total 1887	853,978	
			Differenz —	Différence 1888 — 480,677	

Einfuhr in Litern im gleichen Zeitraume — Importation en litres dans la même période:		Zollerträge im gleichen Zeitraume — Recettes des péages dans la même période:	
Liter	Litres	Fr.	Fr.
1888	372,712	1888	69,032. 70
1887	843,849	1887	141,013. 40
Differenz	1888 — 471,137	Differenz	1888 — 71,980. 70

Sprit, denaturirt:		Esprit de vin dénaturé:	
q Netto	q nets	q nets	q nets
Einfuhr im Februar 1888	1,476	Importation en février 1888	1,476
» » » 1887	987	» » » 1887	987
Differenz 1888	+ 489	Différence 1888	+ 489

Bern, den 14. März 1888.
 Berne, le 14 mars 1888.

Eidg. Oberzolldirektion.
 Direction générale des péages.

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle.
Parte non ufficiale.

Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. Die diesen Gegenstand behandelnde Botschaft des Bundesrathes ist in Nr. 41 dieses Blattes mitgetheilt worden. Nachstehend reproduzieren wir den derselben beigegebenen Gesetzesentwurf:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft gewährt den Urhebern neuer gewerblicher Muster und Modelle die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.

Art. 2. Künstlerische Werke, welche geeignet sind, durch das Bundesgesetz vom 23. April 1883 geschützt zu werden, oder gewerbliche Erfindungen, welche unter das Bundesgesetz über Erfindungspatente vom fallen, werden nicht als gewerbliche Muster und Modelle betrachtet.

Art. 3. Niemand darf ohne die Ermächtigung des Inhabers ein gemäß Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes hinterlegtes gewerbliches Muster oder Modell benutzen.

Art. 4. Die Muster und Modelle unterliegen den privatrechtlichen Bestimmungen über das bewegliche Eigenthum.

Es ist gestattet, die Ausbeutung derselben ganz oder theilweise Dritten zu überlassen (Lizenz).

Eigenthumsübertragungen in Bezug auf Muster und Modelle und Lizenz-ertheilungen sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie nach Art. 13 dieses Gesetzes einregistriert sind.

Art. 5. Die Dauer des durch vorliegendes Gesetz gewährten ausschließlichen Benutzungsrechtes umfaßt, je nach Wahl des Hinterlegers, 2, 5, 10 oder 15 Jahre, vom Datum der Hinterlegung an gerechnet.

Für die beiden ersten Jahre einer Hinterlegung ist nur eine Depotgebühr zu entrichten (siehe Art. 10); nach Ablauf derselben wird die periodisch zunehmende Gebühr für jedes einzelne den Schutz fernhin beanspruchende Muster oder Modell erhoben. Die Höhe der Taxen wird vom Bundesrathe bestimmt.

Diese Gebühr ist zum Voraus und mit dem ersten Tage der betreffenden Periode zu entrichten; der Hinterleger kann dieselbe auch für mehrere Perioden voraus bezahlen.

Art. 6. Der aus der Hinterlegung sich ergebenden Rechte geht verlustig:

- 1) der Hinterleger, welcher die in Art. 5 erwähnten Gebühren nicht mit dem ersten Tag der daselbst bezeichneten Perioden entrichtet

hat. Immerhin kann er sich die Verlängerung seiner Rechte durch Bezahlung der doppelten verfallenen Gebühr erwirken, vorausgesetzt, daß er dieselbe innerhalb zweier Monate nach dem Verfall leistet;

- 2) derjenige, welcher das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland fabrizirte Artikel desselben Musters oder Modelles importirt werden. Hiervon sind ausgenommen: die im Veredlungsverkehr in die Schweiz eingeführten Erzeugnisse.

Die Klage auf Verfall wegen ungenügender Ausbeutung kann von Jedermann, welcher hiefür ein rechtliches Interesse nachweist, bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gericht (Art. 24) angehoben werden.

Art. 7. Die bewerkstelligten Hinterlegungen sind in einem der nachbezeichneten Fälle als nichtig zu erklären:

- 1) wenn die hinterlegten Muster oder Modelle nicht neu sind;
- 2) wenn sie vor der Hinterlegung in gewerblicher Weise bekannt geworden sind;
- 3) wenn der Hinterlegende weder der Urheber der hinterlegten Muster und Modelle, noch dessen Rechtsnachfolger ist;
- 4) wenn im Falle der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag (Art. 10) der Hinterlegende einer falschen Deklaration überwiehen wird.

Die Nichtigkeitsklage steht Jedermann zu, der dafür ein rechtliches Interesse nachweist, und ist bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gericht (Art. 24) anzuheben.

Art. 8. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann ein Muster oder Modell nur dann rechtsgültig hinterlegen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat, welcher in allen das Muster oder Modell betreffenden Rechtsstreitigkeiten ihn zu vertreten befugt ist.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Hinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermanglung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das eidg. Amt seinen Sitz hat.

II. Von der Hinterlegung und Eintragung.

Art. 9. Wer sich das ausschließliche Recht der Benutzung seiner gewerblichen Muster oder Modelle sichern will, hat zu diesem Zwecke beim eidg. Amte für gewerbliches Eigenthum ein nach Formular in einer der drei Landessprachen abgefaßtes Gesuch einzureichen.

Diesem Gesuch sind beizufügen:

- 1) ein Exemplar von jedem Muster oder Modell, entweder in der Form des gewerblichen Erzeugnisses, wofür es bestimmt ist, oder in derjenigen einer Zeichnung, Photographie oder in einer sonstigen genügenden Darstellungsweise;
- 2) der Betrag der Taxe, von welcher im Art. 5 die Rede ist.

Der Bundesrath ist befugt, gewisse Hinterlegungs- und Aufbewahrungsstellen für Muster und Modelle zu bezeichnen.

Art. 10. Die Muster oder Modelle können offen oder unter versiegeltem Umschlag, einzeln oder in Paketen hinterlegt werden. Die Pakete dürfen nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten, auch nicht über 10 Kilogramm wiegen.

Art. 11. Jedes Hinterlegungsgesuch, in welchem die durch die Artikel 2, 9 und 10 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, oder dessen Gegenstand anstößiger Natur ist, ist vom eidg. Amte für gewerbliches Eigenthum zurückzuweisen; gegen eine solche Verfügung kann an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde rekurrirt werden.

Art. 12. Die regelrecht hinterlegten Muster und Modelle werden ohne vorgängige Prüfung der Rechte des Hinterlegers oder der Richtigkeit seiner Angaben registriert. Dem Hinterleger wird ein Hinterlegungscertifikat zugestellt, welches ihm als Urkunde dient.

Art. 13. Das eidg. Amt für gewerbliches Eigenthum führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: den Gegenstand der Hinterlegung, Namen und Wohnort des Hinterlegers und seiner Bevollmächtigten, das Datum des Gesuchs, die Entrichtung der Gebühren, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besitz und den Genuß des Musters oder Modelles beziehen.

Die Eintragungen über Verfall und Nichtigkeit erfolgen, sofern über diese Verhältnisse gerichtlich entschieden worden ist, auf Vorlage des betreffenden rechtskräftigen Urtheils durch diejenige Partei, welche das Urtheil erwirkt hat.

Art. 14. Die Bezeichnung der hinterlegten Muster und Modelle, Namen und Wohnort der Hinterleger und ihrer Bevollmächtigten, Datum und Nummer der Hinterlegungen werden sofort nach der Einregistrierung vom eidg. Amte veröffentlicht.

Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise Verfall und Nichtigkeit von Mustern und Modellen.

Art. 15. Jedermann kann von den offen hinterlegten Mustern und Modellen Einsicht nehmen.

Die versiegelten Umschläge, welche die geheim hinterlegten Muster und Modelle enthalten, werden 2 Jahre nach dem Datum der Hinterlegung geöffnet, worauf ihr Inhalt dem Publikum ebenfalls zugänglich ist.

Vor Ablauf dieser Zeitdauer dürfen jene Umschläge nur infolge eines Gesuchs des Hinterlegers oder einer gerichtlichen Verfügung geöffnet werden.

Art. 16. Jedermann kann auf dem eidg. Amte mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Registers der Muster und Modelle erhalten.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen einen mäßigen Gebührentarif festzustellen.

Art. 17. Die Muster und Modelle bleiben nach Ablauf der Schutzfrist noch 3 Jahre lang deponirt und können nachher von den Hinterlegern zurückgenommen werden. Nach Ablauf des vierten Jahres werden die sich dann noch vorfindenden Muster und Modelle an öffentliche Sammlungen verabfolgt und der Rest zu Gunsten des eidg. Amtes versteigert.

III. Von der Nachahmung.

Art. 18. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Zivil- oder Strafprozesses belangt werden:

- 1) wer ohne Ermächtigung des Hinterlegenden ein hinterlegtes Muster oder Modell unverändert nachmacht oder in betrügerischer Weise nachahmt;
- 2) wer die nachgeahmten Gegenstände verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder auf schweizerisches Gebiet einführt;

- 3) wer bei diesen Handlungen wesentlich mitgewirkt oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;
- 4) wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitz befindlichen nachgeahmten Gegenständen anzugeben.

Art. 19. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz verurtheilt und überdies mit einer Geldbuße im Betrage von Fr. 30 bis Fr. 2000 oder mit Gefängniß in der Dauer von drei Tagen bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bloß fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft; die Zivilentschädigung bleibt indessen in den in Art. 18, Ziffer 1, erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 20. Die Zivilklage steht Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse daran nachweist.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten, nach der Strafprozeßordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 21. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Zivil- oder Strafklage die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweisung des Hinterlegungs-Attestes eine genaue Beschreibung des angeblich nachgeahmten Modells, der zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, sowie der Erzeugnisse, auf welchen das angefochtene Muster oder Modell angebracht ist, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kautions auferlegen, welche er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 22. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nöthig die Vernichtung der speziell zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es entscheidet, inwiefern der Freigesprochene oder Verurtheilte oder dritte Personen von den genannten Gegenständen wieder Besitz ergreifen dürfen.

Es kann auf Kosten des Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 23. Wer rechtswidriger Weise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versehen, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Muster oder Modell auf Grund des vorliegenden Gesetzes hinterlegt worden sei, wird von Arates wegen oder auf Klage hin mit Geldbuße von 30 bis 500 Franken oder mit Gefängniß in der Dauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 24. Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung hinterlegter Muster und Modelle eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeß als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache zulässig.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Experten-Kollegien zu ernennen, welche den Gerichten Fach-Gutachten zu ertheilen und auf Verlangen der Parteien als Schiedsgerichte zu fungiren haben.

Der Ertrag der Bußen fließt in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusetzen, welche an deren Stelle zu treten hat.

IV. Verschiedenes und Schlussbestimmungen.

Art. 25. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können ihre gewerblichen Muster und Modelle innerhalb einer Frist von vier Monaten vom Datum ihrer Hinterlegung in einem der genannten Länder und unter Vorbehalt der Rechte Dritter in der Schweiz deponiren, ohne daß durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch eine andere Hinterlegung oder eine Veröffentlichung, die Gültigkeit der durch sie bewerkstelligten Hinterlegung beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern gewährt, welche in erster Linie ihre Muster und Modelle in einem der im vorigen Absatze bezeichneten Länder hinterlegt haben.

Art. 26. Jedem Urheber eines in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz figurirenden Modells oder Modelles wird, nach Erfüllung der vom Bundesrathe zu bestimmenden Formalitäten, ein Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt. Während der Dauer dieser Frist sollen etwaige Hinterlegungen oder Veröffentlichungen den besagten Urheber nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist die zur Erlangung des definitiven Schutzes erforderliche rechts-gültige Hinterlegung zu bewirken.

Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welchen das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen gewerblichen Mustern oder Modellen gewährt, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absatze beschriebenen.

Art. 27. Einstweilen und so lange es die Mehrheit der Interessenten nicht verlangt, werden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf die Buntdruckerei nicht angewendet.

Art. 28. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen und namentlich auch das Verfahren, welches in den Fällen der Art. 6, 7, 22

und 24 vor dem Bundesgerichte eintreten soll, in zuständiger Weise festsetzen zu lassen.

Art. 29. Durch dieses Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle aufgehoben.

Die Muster und Modelle, welche im Zeitpunkte, wo das vorliegende Gesetz in Kraft tritt, vermöge der kantonalen Gesetze noch Schutz genießen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Kantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer geschützt.

Art. 30. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesversammlung. Im Laufe der am 24. März beendigten Sitzung wurde das Bundesgesetz über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen behandelt und der Auslieferungsvertrag mit Serbien genehmigt.

Der Gesetzesentwurf betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, sowie derjenige betreffend den Muster- und Modellschutz wurden auf eine folgende Sitzung verschoben.

Der Nationalrath hat die Berathung des Gesetzesentwurfes über die Erfindungspatente beendigt. Die Motion von Herrn Nationalrath Keller und Mitunterzeichnern betreffend die Errichtung einer Eidg. Bundesbank wurde zurückgewiesen; Bundesrath Welti beantwortete die Interpellation des Herrn Nationalrath Baldinger und Mitunterzeichnern betreffend den Bau der Moratoriumslinien. Der Präsident des Nationalrathes hat in der Schlussitzung vom 24. März dem Rathe mitgetheilt, daß der Bundesrath beabsichtige, den neuen Zolltarif am 1. Mai 1888 in Kraft treten zu lassen. Es war dies die Antwort auf die Interpellation von Herrn Nationalrath Riniker und Mitunterzeichnern, vom 22. März 1888:

Die Unterzeichneten wünschen den h. Bundesrath darüber zu interpelliren, wie bald er die erhöhten und nicht gebundenen Ansätze des neuen Zolltarifes vom 24. Dezember 1887 in Kraft zu setzen gedenke.

Die Motion von Herrn Nationalrath Morel betreffend die Organisation der Postsparkassen wurde von der Tagesordnung gestrichen. Die Motion der Herren Nationalräthe Decurtins und Favon betreffend eine internationale Gesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken und des Herrn Nationalrath Vögelin und Mitunterzeichnern betreffend die Ausdehnung des Gesetzes über die Arbeit in den Fabriken auf weitere Gewerbe wurden auf eine folgende Session verschoben, ebenso die Motion und die Interpellation, welche hier folgen:

Motion von Herrn Nationalrath Joos, vom 17. März 1888:

Der Bundesrath ist eingeladen, die Wünschbarkeit der Ausgabe von Gold- und Silbercertifikaten zu prüfen, eventuell Bericht und Antrag zu bringen, wobei folgende Bestimmungen zur Berücksichtigung empfohlen werden:

- 1) Gegen Hinterlegung von legalen Goldmünzen oder Fünffrankenthalern, in Beträgen von 50, 100 und 500 Franken, liefert die Bundeskasse die entsprechenden Certifikate,
- 2) Die Gold- und Silbercertifikate tragen Nummern, sind Inhaberpapiere und werden von den Kassen des Bundes an Zahlungsstatt angenommen.
- 3) Inhaber der Certifikate können, gegen Rückgabe derselben, von der Bundeskasse den Gegenwerth in Edelmetall beziehen.
- 4) Der Bundesrath veröffentlicht monatlich den Betrag der ausgegebenen, sowie der zur Einlösung gelangten Certifikate.
- 5) Die Bundesversammlung ist befugt, den Rückruf und die Einlösung der Gold- und Silbercertifikate binnen angemessenen Fristen anzunordnen.

Interpellation von Herrn Nationalrath Comtesse und Mitunterzeichnern, vom 23. März 1888:

Die Unterzeichneten wünschen den Bundesrath darüber zu interpelliren, in welcher Weise er der Motion Künzli, betreffend Kompensationen und Erleichterungen zu Gunsten der Grenzkantone, welche durch Inkraftsetzung der neuen Eingangszölle namentlich betroffen sind, sowie den in Bezug auf Rückzölle gestellten Anträgen Folge zu geben gedenke, und über den Zeitpunkt einer diesfälligen Berichterstattung an die Bundesversammlung.

Der Ständerath hat das Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs unter gewissen Vorbehalten angenommen.

Assemblée fédérale. Durant le cours de la session qui s'est terminée le 24 mars, les chambres ont voté la loi fédérale concernant les opérations des agences d'émigration et approuvé le traité d'extradition avec la Serbie.

Le projet de loi concernant l'extension de la protection des marques de fabrique et celui touchant la protection des dessins et modèles ont été renvoyés à une prochaine session.

Le conseil national a terminé la délibération du projet de loi sur la protection des inventions. Il a rejeté la motion de M. le conseiller national Keller et cosignataires tendant à la création d'une banque d'Etat fédérale. M. le conseiller fédéral Welti a répondu à l'interpellation de M. le conseiller national Baldinger et cosignataires relative aux délais de construction des lignes de moratoire. Dans sa séance de clôture du 24 mars, M. le président du conseil national a communiqué à l'assemblée que le conseil fédéral se proposait de mettre en vigueur, le 1^{er} mai 1888, le nouveau tarif des péages. Ceci en réponse à l'interpellation de M. le conseiller national Riniker et cosignataires, du 22 mars 1888, ainsi conçue:

Les soussignés désirent interpellier le haut conseil fédéral afin de savoir quand il a l'intention de mettre en vigueur pour les rubriques non liées par tarif conventionnel les augmentations de droit de péages votées le 24 décembre 1887.

La motion de M. le conseiller national Morel concernant l'organisation de caisses d'épargne postales a été rayée de l'ordre du jour. Les motions de MM. les conseillers nationaux Decurtins et Favon visant l'établissement d'une législation internationale sur le travail dans les fabriques, et de M. le conseiller national Vögelin et cosignataires concernant l'extension de la loi sur le travail dans les fabriques ont été renvoyés à une prochaine session. La motion et l'interpellation qui suivent ont été également renvoyés:

Motion de M. le conseiller national Joos, du 17 mars 1888:

Le conseil fédéral est invité à étudier la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu à émettre des bons du trésor (bons d'or et bons d'argent) et à présenter un rapport à cet égard, en tenant compte des indications suivantes recommandées à son examen: 1^o Contre le dépôt de monnaies d'or ou d'écus de cinq francs en argent ayant cours légal, pour des montants de 50, 100 et 500 francs; la caisse fédérale délivre des bons correspondants équivalents; 2^o ces bons sont numérotés, au porteur, et acceptés en paiement par les caisses de la Confédération; 3^o les porteurs de ces bons peuvent les échanger à la caisse fédérale contre du numéraire (or ou argent); 4^o le conseil fédéral publie chaque mois le montant des bons délivrés et rentrés; 5^o l'assemblée fédérale a le droit d'ordonner le rappel et le retrait des bons du trésor (bons d'or et bons d'argent) dans les délais convenables.

Interpellation de M. le conseiller national Comtesse et cosignataires, du 23 mars 1887:

Les soussignés demandent à interpellier le conseil fédéral sur la suite qu'il entend donner à la motion Künzli relativement aux compensations et allègements à accorder aux cantons frontiers qui seraient particulièrement lésés par la mise en vigueur des nouveaux droits d'entrée, ainsi qu'aux propositions qui ont été faites relativement à l'introduction des drawback, et sur l'époque où il pourra présenter un rapport à l'Assemblée fédérale.

Le conseil des Etats a accepté, sous certaines réserves, la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite.

Handelspolitisches. Ver. Staaten von Nord-Amerika. In der Sitzung des Senats vom 21. März d. J. wurde die Vorlage genehmigt, welche die amtliche Besichtigung des für die Ausfuhr bestimmten Fleisches verfügt und die Einfuhr von gefälschten und ungesunden Nahrungsmitteln, sowie von Wein, Spirituosen und Bier, die gefälscht oder mit giftigen oder schädlichen chemikalischen Drogen oder andern gesundheitsgefährlichen Ingredienzen vermischt sind, verbietet. Der Entwurf ermächtigt auch den Präsidenten, die Einfuhr dieser Artikel zu suspendiren, wenn er überzeugt ist, daß sie in gefährlicher Weise gefälscht sind, und gestattet, daß, wenn irgend ein auswärtiges Land Differentialzölle gegen die Produkte der Vereinigten Staaten einführt, der Präsident Repressalien ausüben darf. Ferner untersagt der Entwurf die Einfuhr von krankem oder angestecktem Vieh, oder von solchem, das Seuchen oder Ansteckung ausgesetzt ist. — Die landwirtschaftliche Kommission des Repräsentantenhauses beschloß einstimmig, sich gegen die Vorlage zu äußern, welche eine Prämie auf die Getreideausfuhr gewährt. (Basler Nachr.)

— Die Wiener Handelskammer ist gegenwärtig mit der Berathung eines Gutachtens beschäftigt, welches dieselbe an das Handelsministerium über die bei der Abschließung des neuen Handelsvertrages mit der Schweiz bestehenden Wünsche, beziehungsweise über die etwa zu gewährenden Konzessionen, zu erstatten hat. Es werden nun von der erwähnten Handelskammer alle Korporationen, Industriellen und Kaufleute, welche besondere Wünsche hinsichtlich des neuen Handelsvertrages mit der Schweiz vorzubringen haben, eingeladen, sich schleunigst diesfalls an die Kammer zu wenden, da der Termin für die Abgabe des Gutachtens am 15. April abläuft. (N. Fr. Pr.)

— Es wird im «Sole» versichert, die italienische Regierung sei, nachdem Vertreter der Seidenindustrie diesbezügliche Schritte gethan haben, geneigt, die Erhebung der Ausgangszölle auf verarbeitete Seide so lange zu suspendiren, als mit Frankreich kein Handelsvertrag bestehe.

— Die spanische Regierung hat das Dekret, welches den Handels- und Schiffsfahrtsvertrag mit Italien bis zum 1. Mai verlängert, veröffentlicht.

Politique commerciale. Sans attendre que la décision ministérielle arrêtée en principe ait paru au *Journal officiel*, la direction générale des douanes FRANÇAISES a autorisé le directeur des douanes de Lyon, par une lettre du 20 mars 1888, à commencer immédiatement les opé-

rations d'admission temporaire des soies italiennes destinées à la teinture, cela sous les conditions et garanties stipulées par le comité consultatif des arts et manufactures. D'après le *Bulletin des soies et des soieries*, les soies teintes exportées de France ces trois dernières années se seraient élevées à 288,525 kg en 1885, à 322,551 kg en 1886 et à 404,966 kg en 1887. La très grande majorité de ces soies sont teintes en noir, avec une charge moyenne de 80 à 100 %, ce qui représenterait une somme d'environ 2 millions de francs, comme manipulations industrielles, salaires, prix de main-d'oeuvre, etc., en faveur de Lyon. En outre, eu égard à leur faible valeur, les cocons doubles ou douppions sont considérés comme déchets de magnanerie rentrant dans la classe de la «bourre de soie en masse» et comme tels sont exempts de droits, ensuite d'une décision du directeur général des douanes, qui a été communiquée, le 17 mars 1888, au bureau de la douane de Lyon.

— On assure au journal *Il Sole* que le gouvernement ITALIEN est disposé, ensuite des démarches tentées par des délégués de l'industrie de la soie, à suspendre la perception des droits de sortie sur les soies ouvrées, aussi longtemps qu'il n'existera pas de traité de commerce avec la FRANCE.

— Le journal officiel ESPAGNOL promulgue le décret prorogeant jusqu'au 1^{er} mai le traité de commerce et de navigation avec l'ITALIE.

— Le ministre des affaires étrangères FRANÇAIS a reçu le 25 mars l'ambassadeur d'ITALIE, qui est venu l'entretenir des contre-propositions italiennes relatives au traité de commerce. Il lui a fait remarquer que ces contre-propositions restaient muettes sur un certain nombre de points se rapportant à des articles dont l'exportation, quoique ne se chiffrent pas pour chacun par des sommes considérables, donne lieu néanmoins à un mouvement total d'affaires qui mérite d'être pris en considération. En conséquence, des renseignements complémentaires sont demandés.

Situation de la Banque de France.

	15 mars	22 mars		15 mars	22 mars
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Encaisse métall ^e	2,306,044,969	2,312,009,947	Circulation de		
Portefeuille . . .	598,716,654	570,979,113	billets . . .	2,774,513,735	2,736,882,725
Avances sur navigation	260,384,396	260,298,024			

Situation de la Banque nationale de Belgique.

	15 mars	22 mars		15 mars	22 mars
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Encaisse métallique	108,637,685	110,153,021	Circulation . . .	366,749,090	360,111,460
Portefeuille . . .	292,617,362	292,303,790	Comptes courants	61,710,028	69,491,696

Situation de la Banque d'Angleterre.

	15 mars	22 mars		15 mars	22 mars
	£	£		£	£
Encaisse métall ^e	23,328,014	23,460,624	Billets émis . . .	37,961,225	38,133,265
Réserve de billets	14,939,870	15,068,495	Dépôts publics . . .	13,538,266	14,631,856
Effets et avances	22,304,518	21,398,744	Dépôts particuliers	23,441,447	22,232,395
Valeurs publiques	16,684,942	17,354,925			

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Zeilenpreis für Insertionen: die halbe Spaltenbreite 25 cts., die ganze Spaltenbreite 50 cts.
Le prix d'insertion est de 25 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Schuldenruf.

Rechtlich begründete Anforderungen und Bürgschaftsansprüche an die Verlassenschaft des Herrn **Peter Bühler** sel., gewesener Zimmermeister in Matten bei Interlaken, sind bei dem Unterzeichneten bis und mit dem **14. April nächsthin** schriftlich einzureichen.

Matten bei Interlaken, den 16. März 1888.

Robert Schneider, Notar.

Kreditanstalt in Luzern.

Laut heutigem Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre ist die Dividende pro 1887 auf 6 % = **Fr. 30** per Aktie festgestellt worden. Die Herren Aktionäre werden eingeladen, die bezüglichen Coupons vom 3. April an bei unserer Kasse einzulösen, wo gleichzeitig die abgeänderten Statuten zu beziehen sind.

Des Weiteren ist beschlossen worden, auf jede dermalen mit Fr. 500 vollbezahlte Aktie s. Z. Fr. 250 zur Rückzahlung gelangen zu lassen.

Der Nominalbetrag der Aktien, wie auch des Grundkapitals von Fr. 1,000,000 bleiben die bisherigen.

Um den Art. 665 und 670 des S. O. R. Genüge zu leisten, wird hievon den Ansprechern des Institutes Kenntniß gegeben mit der Einladung, ihre allfälligen «Ansprüche» anzumelden.

Uebrigens wird die Anstalt jedem ihr bekannten Kreditur hierüber direkt Mittheilung machen.

Luzern, den 21. März 1888.

Die Direktion.

Chemin de fer régional Tramelan-Tavannes.

Messieurs les actionnaires sont informés que le produit net de l'exercice 1887 permet de distribuer un dividende de 2 % aux actions et que l'assemblée générale des actionnaires du 5 mars 1888 a décidé de détacher le coupon n° 1 contre paiement de **fr. 4**.

Ce dividende pourra être encaissé au bureau de l'administration, gare de Tramelan, dès le 16 avril prochain.

Tramelan, le 23 mars 1888.

Le conseil d'administration.

A. Labhart, pat. Rechtsanwalt, Romanshorn.

Advokatur und Inkasso für die ganze Schweiz, spez. St. Gallen u. Thurgau.

Bank in Winterthur.

Dividenden-Zahlung.

In der heute abgehaltenen Generalversammlung der Aktionäre wurde die Dividende für die Geschäftsperiode vom 1. Januar resp. 31. Oktober bes 31. Dezember 1887 auf

Fr. 16. — für die Stammaktien und
„ 1.50 „ „ Prioritätsaktien

festgesetzt.

Die Einlösung erfolgt vom **3. April** an bei den nachstehenden Zahlstellen und zwar für die Stammaktien gegen **Vorweisung der Titel** zum Zwecke der Abstempelung (siehe unten) und gegen Rückgabe der mit Nummernverzeichnis versehenen Coupons Nr. 4; für die Prioritätsaktien gegen Rückgabe der mit Nummernverzeichnis versehenen Coupons Nr. 1.

Zahlstellen:

- In **Winterthur** an unserer Kassa.
- » **Zürich** bei der Tit. Schweiz. Kreditanstalt und Zürcher Kantonalbank.
- » **Basel** bei dem Tit. Basler Bankverein, den Herren von Speyr & Co. und Zahn & Co.
- » **St. Gallen** bei den Herren Mandry & Dorn.
- » **Glarus** bei der Tit. Glarner Kantonalbank und Bank in Glarus.
- » **Aarau** bei der Tit. Aargauischen Bank.
- » **Schaffhausen** bei den Herren Zündel & Co. und der Tit. Bank in Schaffhausen.
- » **Bern** bei der Tit. Eidgenössischen Bank.
- » **Chur** bei der Tit. Graubündner Kantonalbank.

Abstempelung der Stammaktien.

Gleichzeitig werden die Tit. Stammaktionäre eingeladen, gemäß dem Beschlusse der Generalversammlung vom 7. Mai 1887 betreffend die Reduktion des Stamm-Aktien-Kapitals, ihre Aktien behufs Vormerkung der Reduktion des Nominalbetrages von 500 auf 400 Franken zur Abstempelung vorzuweisen. Die Abstempelung der Titel geschieht an unserer **Werthschriften-Kassa** und **bei den oben erwähnten Zahlstellen.**

Winterthur, den 24. März 1888.

(O F 7629)

Namens des Verwaltungsrathes,

Der Präsident:
Ed. Sulzer.

Der Direktor:
Keller.